

Planpositions-Nr.	Erzeugnis
13 14 182	Stabstahl aus Kugellagerstahl
13 14 241	Bleche und Bänder aus Werkzeugstahl aller Stärken
13 14 243	Bleche und Bänder aus Schnellarbeitsstahl aller Stärken
13 14 245	Nichtrostende Bleche und Bänder aller Stärken (hitzebeständige Chromnickelstahlbleche, niro-plattierte Bleche u. a.)
13 14 248	Bleche und Bänder aus Sonderstahl (Armcobleche, Bleche mit besonderen magnetischen Eigenschaften, hitzebeständige und sonstige Chromnickelbleche, Manganhartstahlbleche u. a.)
13 16 120	Federbandstahl
13 16 221	Silberstahl (ohne Schnelldrehsilberstahl)
13 16 222	Schnelldrehsilberstahl
13 16 232	Sonstiger legierter Stabstahl, blank gezogen, außer Kugellagerqualität
13 16 233	Sonstiger Stabstahl, blank gezogen, in Kugellagerqualität
26 22 200	Gezogener Stahldraht über 100 kg/mm ² Festigkeit
26 22 600	Gezogener Stahldraht in Kugellagerqualität;

3. Für die Erzeugnisse der nachstehenden Planpositionen werden die werkreifen Bestellungen dem Röhrenhandel Riesa, Riesa (Elbe), An den Südspiechern, übergeben:

Planpositions-Nr.	Erzeugnis
13 15 410	Nahtlose Rohre (ohne Kugellager- und legierte Rohre)
13 15 420	Kugellagerrohre
13 15 430	Legierte Rohre nach „DIN 2448“
13 15 110	Geschweißte Gas- und Wasserleitungsrohre Vt" bis 2"
13 15 120	Geschweißte Gas- und Wasserleitungsrohre unter Vt" und über 2"
13 15 200	Geschweißte Siederohre
13 16 310	Geschweißte Rohre, kalt nachgezogen (auch Mindermengen)
13 16 330	Nahtlose Rohre, unlegiert, kalt nachgezogen (auch Mindermengen)
13 16 340	Nahtlose Rohre, legierte, kalt nachgezogen (auch Mindermengen).

4. Nicht werkreife Bestellungen für NE-Metalle gemäß Mengenfestlegung der in Betracht kommenden Preisanordnungen sind dem örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieb wie folgt einzureichen:

- a) von Bedarfsträgern aus den Bezirken
 Rostock
 Schwerin
 Neubrandenburg
 Magdeburg
 Potsdam
 Frankfurt (Oder)
 Cottbus
 Groß-Berlin
 dem Berliner Stahl- und Metallhandel, Berlin-Weißensee, Nüßlerstr. 7, und

- b) von Bedarfsträgern aus den Bezirken
 Erfurt
 Suhl
 Gera
 Leipzig
 Dresden
 Karl-Marx-Stadt
 Halle
 dem Leipziger Stahl- und Metallhandel, Leipzig S3, Wundstr. 9.*§

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie,

Vom 9. März 1959

Auf Grund des Abschnittes I Buchst. A Ziff. 1 der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 517) — wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Materialplanung

§ 1

(1) Die Bedarfsträger haben für die Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie gemäß der Bedarfsplan- und Bilanznomenklatur (s. Anlage 2), mit Ausnahme der Erzeugnisse, die in dieser Anlage mit einem „X“ gekennzeichnet sind, ihren Bedarf für das folgende Planjahr auf den Vordrucken M 16 (1716), M 17 (1717) bzw. M 14 (1719) dem zuständigen Organ (Kontingenträger) zu dem in planmethodischen Bestimmungen festgelegten Termin zu übergeben. Grundlage für die Bedarfsplanung ist der auf Grund der Orientierungsziffern durch vorbereitende Verträge (§ 10) gebundene Bedarf.

(2) Die zuständigen Organe (Kontingenträger) haben den Bedarf der Bedarfsträger bzw. Bedarfsträgergruppen zusammenzufassen und auf den Vordrucken M 16 (1716), M 17 (1717) bzw. M 14 (1719) dem für die Bilanzierung jeweils verantwortlichen Organ (s. Anlage 2) zu dem in planmethodischen Bestimmungen festgelegten Termin zu übergeben. Soweit das Staatliche Maschinen-Kontor (nachfolgend Staatliches Kontor genannt) nicht selbst als bilanzierendes Organ auftritt, ist diesem eine Durchschrift der Materialplanung zum gleichen Termin einzureichen.

§ 2

Zur Sicherung der materiell-technischen Beziehungen sowie zum Zwecke der Vorbereitung einer koordinierten Planausarbeitung und der Vorbereitung der Produktion und deren Verteilung sind zwischen den Organen der staatlichen Verwaltung und dem Staatlichen Kontor Besprechungen mit dem Ziel durchzuführen, eine bedarfsgerechte Mengen- und Sortimentsplanung des Produktionsaufkommens zu erreichen.

§ 3

Zur Lösung der im § 2 genannten Aufgaben tritt gegenüber dem jeweiligen Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes, der Plankommission beim Rat des Kreises* der betreffenden Vereinigung volkseigener Betriebe bzw. den Betrieben das für die Bilanzierung jeweils verantwortliche Organ auf. Das Staatliche Kontor kann